

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser / O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 13

Freitag, 17. Januar 2014

Ausgabe 01/2014

Inhalt

Gemeinsame Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

- Information zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister im Zusammenhang mit den stattfindenden Wahlen am 25.05.2014 und 31.08.2014
- Anmeldung Jugendweihe 2015

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters anstelle des Stadtrates
- Bekanntgabe der Entscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses
- Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2014 der Großen Kreisstadt Weißwasser/ O.L.
- Bekanntmachung Planfeststellung für das Bauvorhaben "S 127n Verlegung nördlich Weißkeißel, 2. Bauabschnitt"

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Haushaltssatzung der Gemeinde Weißkeißel für das Haushaltsjahr 2014
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2013 gefassten Beschlusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel
- Bekanntmachung Planfeststellung für das Bauvorhaben "S 127n Verlegung nördlich Weißkeißel, 2. Bauabschnitt"

Vereine, Verbände und Institutionen

- Informationen des Seniorenklubs
- Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Wir gratulieren

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.- Der Oberbürgermeister, Marktplatz, 02943 Weißwasser
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:
Weißwasser - Oberbürgermeister Torsten Pöttsch oder sein Vertreter im Amt
Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt
Verantwortlicher Redakteur: Herr Andreas Plachecki, Tel.:03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.

Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser, Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Selbstabholer

Weißwasser – Bürgerbüro, Rathaus

Weißkeißel – Gemeindeverwaltung; Backshop; Blumenlädchen

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

Information zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister im Zusammenhang mit den stattfindenden Wahlen am 25.05.2014 und 31.08.2014

Die Meldebehörde ist gemäß § 33 Sächsisches Meldegesetz berechtigt, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit den stattfindenden Wahlen am 25.05.2014 und 31.08.2014 Gruppenauskünfte aus dem Melderegister zu erteilen.

Jeder Wahlberechtigte kann der Übermittlung seiner Daten für die Gruppenauskünfte widersprechen; der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Liegt der Meldebehörde der Widerspruch vor, darf sie für diese Zwecke keine Auskunft aus dem Melderegister erteilen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, 02943 Weißwasser, einzulegen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens sind im Bürgerbüro des Rathauses während der Sprechzeiten entsprechende Formulare für die Einlegung des Widerspruchs erhältlich.

Schüler der 7. Klassen und Eltern aufgepasst! Anmeldung Jugendweihe 2015

Jugendweihe, ein einmaliges Erlebnis im Leben, das immer mehr Jugendliche im Kreise gleichaltriger gemeinsam in der Festveranstaltung erleben wollen. Der Sächsische Verband für Jugendarbeit und Jugendweihe e.V. ist dazu Ihr Ansprechpartner. Mit unseren ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern und Partnern gestalten wir ein erlebnisreiches Vorbereitungsjahr auf die Jugendweihe. Bereits im Juni 2014, zu Pfingsten, gibt es die Auftaktparty im Pfingstcamp in Olagnitz in der Dahleener Heide für die Jugendweiheteilnehmer 2015. Auch für die Ferienmonate und bis zum Höhepunkt der Jugendweihefeier 2015 sind monatlich vielfältige Veranstaltungen und Leistungen in unserem Angebotspaket zu Bildung – Kultur – Sport – Reisen zu finden. Natürlich gibt es auch eine Jugendweihe-Abschlussfahrt. Sie geht in den Osterferien 2015 nach Paris. Um die Vielfalt der Veranstaltungen entsprechend den Bedürfnissen der Jugendlichen einordnen zu können, bitten wir um Anmeldung bis zum 30. Juni 2014. Dazu gibt es noch einen weiteren Vorteil in der Höhe der Teilnehmergebühr. Zur Information und Anmeldung zur Jugendweihe 2015 führen wir auf Einladung der Eltern Informationsveranstaltungen in den Orten des Landkreises Görlitz durch. Gleichzeitig stehen wir den Jugendlichen und Eltern auch in unseren Sprechzeiten und nach Vereinbarung zur Verfügung. Weitere Informationen und das Anmeldeformular finden Sie unter www.jugendweihe-sachsen.de.

Sie erreichen uns:

Sächsischer Verband für Jugendarbeit und Jugendweihe e.V., Regionalbüro Görlitz,
Klosterplatz 7, 02826 Görlitz, Bürozeit*: dienstags 10.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr
Tel.: 03581/ 87 91 900, Mobil: 0151 16337491,
Mail: goerlitz@jugendweihe-sachsen.de

Sprechzeiten*:

Niesky: jeden 1. Donnerstag im Monat in der Zeit von 14.00 – 16.30 Uhr, Fahrschule Zorn, Muskauer Str. 5, 02906 Niesky

Zittau: jeden 2. Donnerstag im Monat in der Zeit von 14.00 – 17.00 Uhr beim Deutschen Kinderschutzbund, Goethestr. 2, 02763 Zittau

Löbau: jeden 3. Donnerstag im Monat in der Zeit von 14.00 – 16.30 Uhr KUWEIT, Poststr. 8, 02708 Löbau

Weißwasser: jeden 4. Donnerstag im Monat in der Zeit von 13.30 – 16.30 Uhr Fahrschule Lysk, Südpassage, 02943 Weißwasser

*(außer in den Schulferien)

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Eilentscheidung des Oberbürgermeisters anstelle des Stadtrates

RAT/9-113/13 Überplanmäßige Ausgabe für Betreiberzuschuss Eisarena

Der Oberbürgermeister beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Produktkonto 424103.431800 (Zuschuss Betreuung Eisarena) in Höhe von 66.664 €. Die Mittel werden aus dem Produktkonto 611001.302100 (Gemeindeanteil Einkommenssteuer) bereitgestellt. Die Auszahlung erfolgt als Vorauszahlung für den Betreiberzuschuss der Saison 2013/2014.

Weißwasser, den 14.11.2013
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntgabe der Entscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 14 Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

OB/66/13 Abbruch alte Eishalle mit Nebenanlagen

Der Oberbürgermeister entscheidet, die Firma A.R.S. GmbH aus Hoyerswerda mit dem Abbruch der alten Eishalle mit Nebenanlagen zu einem Preis von 343.108,63 € brutto zu beauftragen.

Weißwasser, den 15.11.2013
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser führt
am Mittwoch, dem 29.01.2014, um 16.00 Uhr
in der Stadtbibliothek Weißwasser, Lesesaal,
Straße des Friedens 14

seine

Sitzung Nr. 49-1/14

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters
3. Informationen des Oberbürgermeisters
4. Beschlussfassung
- 4.1 Zustimmung zu betriebsgewerblichen Vermietungen in der Eisarena Weißwasser
- 4.2 Rechtsverordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. im Jahr 2014
- 4.3 Schließung der Einfach-Sporthalle in der Werner-Seelenbinder-Straße

- 4.4 Schließung der Zweifach-Sporthalle in der Juri-Gagarin-Straße
- 4.5 Schließung des großen Tennenplatzes an der Muskauer Straße
- 4.6 Wahl der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und deren Stellvertreter für die Gemeinderatswahl 2014
- 4.7 Wahl der Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses für die Gemeindevwahl 2014
- 4.8 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Änderung des B-Planes Qualisch II"
- 4.9 1. Änderung des Bebauungsplanes "Qualisch II" im vereinfachten Verfahren sowie Offenlegung des Änderungsentwurfes
- 4.10 Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 6, Flurstück 176/9 und 170/5 mit einer Größe von insgesamt 691 m²; Lage: Am Schulacker
5. Informationen und Anfragen
- 5.1 Informationen zu den Projekten im OSP
- 5.2 AG Vattenfall
- 5.3 Informationen zur IGA
- 5.4 Beantwortung der Anfragen aus der letzten Sitzung
- 5.5 Neue Informationen und Anfragen
6. Anträge
- 6.1 Anträge aus vorherigen Sitzungen
- 6.2 Neue Anträge
7. Einwohnerfragen (gegen 18.00 Uhr)
- 7.1 Beantwortung der Fragen aus der letzten Sitzung
- 7.2 Aktuelle Fragen

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 15.01.2014
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Haupt- und Finanzausschuss führt
am Montag, dem 10.02.2014, um 16.00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz
seine

Sitzung Nr. 43-2/14

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen/Anfragen
3. Beschlussfassung
- 3.1 Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe im Sanierungsgebiet I, "Straße der Einheit/Gartenstraße" für die Honorarzählung für die Ermittlung der Ausgleichsbeträge
- 3.2 Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe im Sanierungsgebiet I, "Straße der Einheit/Gartenstraße" für die Honorarschlusszahlung 2013
- 3.3 Beschluss über eine überplanmäßige Ausgabe im Sanierungsgebiet II, "Straße des Friedens/Muskauer Straße" für die Honorarschlusszahlung 2013
- 3.4 Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Weißwasser, Flur 6, Flurstücke 170/5 und 176/9, Am Schulacker
4. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 15.01.2014
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss führt am **Dienstag, dem 11.02.2014, um 16.00 Uhr** im **Ratssaal des Rathauses Weißwasser, Marktplatz** seine

Sitzung Nr.42-2/14

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Informationen und Anfragen
3. Anträge

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 15.01.2014

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung des Stadtrates am 30.10.2013 ist die Offenlegung des 1. Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Errichtung eines Hundesportausbildungplatzes im Freizeitpark Weißwasser

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), und den textlichen Festsetzungen (Teil B) beschlossen worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 und § 4 BauGB erfolgt

vom 27.01.2014 bis einschließlich 26.02.2014

in den Diensträumen des Sachgebietes Stadtplanung/ Liegenschaften der Stadtverwaltung Weißwasser im Rathaus, Zimmer Nr. 227 – 230, während der Dienstzeit

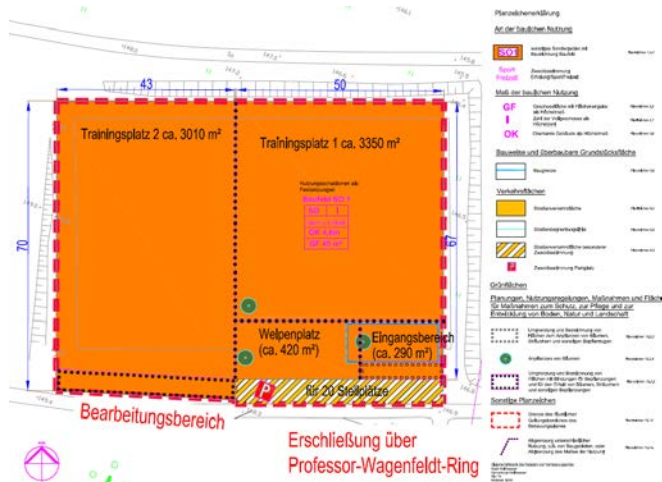
Mo – Fr 09.00 - 12.00 Uhr sowie
 Mo/Mi 14.00 - 15.30 Uhr
 Di 14.00 - 16.00 Uhr
 Do 14.00 - 18.00 Uhr

Telefon 03576/ 265 415.

Während der Auslegung können gemäß § 3 BauGB Anregungen und Bedenken von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Weißwasser, den 15.01.2014

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2014 der Großen Kreisstadt Weißwasser/ O.L.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2014 der Großen Kreisstadt Weißwasser/ O.L. liegt

vom 06. Februar bis zum 14. Februar 2014

in der Stadtbibliothek Weißwasser, Straße des Friedens 14, sowie in der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, RFI / Kämmerei, Zimmer 310, während der Öffnungszeiten bzw. Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwohner und Abgabepflichtige können **bis zum 25. Februar 2014** Einwendungen gegen den Entwurf bei der Stadtverwaltung erheben.

Weißwasser, den .15.01.2014

Torsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Planfeststellung für das Bauvorhaben "S 127n Verlegung nördlich Weißkeißel, 2. Bauabschnitt"

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, hat für das o. g. Verkehrsbauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Weißkeißel, in der Gemarkung Krauschwitz, in der Gemarkung Sagar und in der Gemarkung Weißwasser beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

5. Februar bis zum 5. März 2014

in den Diensträumen des Sachgebietes Stadtplanung / Liegenschaften der **Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Markt- platz 1, 02943 Weißwasser**, Zimmer Nr. 227 – 230, während der Dienstzeit:

Mo – Fr 09.00 - 12.00 Uhr sowie
 Mo/Mi 14.00 - 15.30 Uhr
 Di 14.00 - 16.00 Uhr
 Do 14.00 - 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **19. März 2014**, bei der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz 1, 02943 Weißwasser/O.L. oder bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmiger Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu

bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Nach Ablauf dieser Frist sind Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 6 und § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 4 SächsStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht.

Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Die Nr. 1, 4, 5 und 7 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßen-

baulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).

Weißwasser, den 10.01.2014
Torsten Pötzsch
Oberbürgermeister

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Weißkeißel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 26.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.416.517 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.458.830 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 42.313 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis auf)	- 42.313 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	1.000 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 €
- Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	- 42.313 €
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0 €
- Gesamtergebnis auf	- 42.313 €
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.331.149 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.280.350 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder - bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.799 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.000 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	82.000 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 72.000 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder - fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder- fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 21.201 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	130.720 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	149.100 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 18.380 €
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder - fehlbetrag und Saldo der Eizahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestandes auf festgesetzt	- 39.581 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird veranschlagt auf 250.000 €

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
Gewerbesteuer auf

290 v.H
380 v.H
395 v.H.

§ 6

Aufgrund der geltenden Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser wird zur Deckung des Finanzbedarfs für die Erledigung der Aufgaben eine Verwaltungsumlage von 158.000 € festgesetzt.

§ 7

Hinsichtlich der vom Gemeinderat und dem Bürgermeister zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Betrag von 25,00 € je Produktkonto;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die nicht zahlungswirksam sind (z.B. Buchung von Abschreibungen, internen Leistungsverrechnungen, kalkulatorischen Zinsen);
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der SächsKomHVO-Doppik erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV KomHSys eingehalten werden.

Die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen im Rahmen von Insolvenzverfahren im Sinne von § 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO sowie Hauptsatzung § 5 Pkt. 7 gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Weißkeißel, den 10.01.2014
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Weißkeißel für das Haushaltjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist am 29.01.2014 vollzogen. Die vorstehende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2014 der Gemeinde Weißkeißel wurden, gemäß Vorschriften der SächsGemO, vom Landratsamt des Landkreises Görlitz rechtsaufsichtlich geprüft. Nach durchgeführter Prüfung hat die Rechtsaufsichtsbehörde am 30.12.2013 folgenden Bescheid erlassen:

1. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2014 der Gemeinde Weißkeißel

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Weißkeißel für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich Haushaltsplan

vom 21.01.2014 bis zum 29.01.2014

in der Kindertagesstätte, Kaupener Straße 6, 02957 Weißkeißel werktags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie in der Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz, Referat Finanzen, Zimmer 310, während der Öffnungszeiten bzw. Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Weißkeißel, den 10.01.2014
Andreas Lysk
Bürgermeister

**Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der
Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2013
gefassten Beschlusses**

25/13

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weißkeiße

Der Gemeinderat beschließt auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der SächsGemO in Verbindung mit § 15 Abs. 4 SächsBRKG die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weißkeiße wie folgt:

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weißkeiße

§ 1

Name und Gliederung

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Weißkeiße ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Weißkeiße" (nachfolgend Feuerwehr genannt) und ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus einer aktiven Abteilung, bestehend aus ehrenamtlichen, einer Jugendabteilung und einer Alters- und Ehrenabteilung.
- (3) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Wehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgaben
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten und
 - Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes wahrzunehmen. Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG.
- (2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
- (3) Der Bürgermeister oder seine Beauftragten können die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (4) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) sowie andere durch den Freistaat Sachsen erlassene relevante Rechtsvorschriften, Verordnungen und Anordnungen. Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Feuerwehr sind:
 - für die aktive Abteilung das vollendete 16. Lebensjahr,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst (G 26/3),
 - die charakterliche Eignung,
 - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend der gültigen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 2 SächsBRKG.
- (2) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs.3 SächsBRKG sein. Die Bewerber sollen grundsätzlich in der Gemeinde wohnen und in keiner anderen Hilfsorganisation tätig sein. Der Feuerwehrausschuss kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Des Weiteren kann der Feuerwehrausschuss bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen im Einzelfall die Aufnahme zulassen.
Bei Minderjährigen muss die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (3) Aufnahmegegesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten.
- (4) Nach einjähriger Probezeit und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehrgrundausbildung erfolgt die Aufnahme in die Feuerwehr durch Abstimmung in der Hauptversammlung. Die Probezeit entfällt für Angehörige, die aus der Jugendfeuerwehr übertreten oder von anderen Feuerwehren mindestens als Truppmann übernommen werden. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Wehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet in der Regel, wenn der Angehörige der Feuerwehr
 - das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauerhaft unfähig ist,
 - ungeeignet für den Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs.3 SächsBRKG wird oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger, der seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich dem Wehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf Antrag aus der Feuerwehr zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.
Über die Entlassung entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (4) Bei Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe ist ein Ruhens der Mitgliedschaft möglich. Ein entsprechender Antrag darüber ist an den für die Entscheidung zuständigen Feuerwehrausschuss zu stellen. Ruhende Mitgliedschaften von länger als einem Jahr werden bei der Anrechnung der Gesamtzeit des aktiven Feuerwehrdienstes nicht berücksichtigt.
- (5) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch die Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte aller aktiven Angehörigen anwesend sind.
- (6) Der Bürgermeister kann Kameraden, die das Ansehen der Feuerwehr der Gemeinde Weißkeiße in der Öffentlichkeit schädigen, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausschließen.
- (7) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

**Rechte und Pflichten
der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Wehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen oder Aus- und Fortbildungen nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG von der Arbeit freizustellen. Die Anzeige bzw. Erwirkung der Freistellung sowie Kostenerstattung gegenüber privaten Arbeitgebern erfolgt durch die Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen angemessenen Ersatz nach

Maßgabe des §§ 62 und 63 SächsBRKG sowie weiterer relevanter Rechtsvorschriften.

- (4) Die Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht auf Gesundheits- und Versicherungsschutz ihrer Person durch die Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
- (5) Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in der Entschädigungssatzung der FFW der Gemeinde Weißkeißel in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Beträge.
- (6) Die Gemeindeverwaltung wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile entstehen.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - an mindestens 40 Ausbildungsstunden jährlich regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 - an der Hauptversammlung teilzunehmen.
- (8) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Tagen dem Wehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Wehrleiter nach Anhörung des Feuerwehrausschusses
 - ihn von seiner Funktion im Einsatzdienst der FF entbinden,
 - befristete Maßnahmen zur Bewährung der Kameraden festlegen (z.B. Zurückstellung von Lehrgängen)
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss veranlassen.
 Der Wehrleiter hat dem Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen. Sie wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart. Im Übrigen gelten die zur Anwendung in Frage kommenden Bestimmungen des § 3.
Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den oder die Jugendgruppenleiter auf die Dauer von 2 Jahren.

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und soll neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er wird durch den Feuerwehrausschuss nach Beschluss für die Dauer von 5 Jahren berufen.
- (6) Für je zehn Angehörige der Jugendfeuerwehr sollte ein Ausbilder zur Verfügung stehen. Er sollte Mitglied der Einsatzabteilung sein und den Lehrgang „Jugendfeuerwehrarbeit“ oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Der Jugendfeuerwehrwart zählt nicht als Ausbilder.
Der Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes und die Ausbilder werden durch den Jugendfeuerwehrwart berufen.
- (7) Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung vertritt der Jugendfeuerwehrwart die Jugendfeuerwehr im Feuerwehrausschuss.
- (8) Alles Weitere wird in der "Ordnung der Jugendfeuerwehr" (Jugendordnung) geregelt, welche durch die Versammlung der Jugendfeuerwehr beschlossen wird.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag, Angehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrewesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Die Ernennung ist mit der Übergabe einer Ehrenurkunde verbunden.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung
- der Feuerwehrausschuss
- die Wehrleitung

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters sind jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung und zwei Dienstversammlungen aller Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen.
Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
In der Hauptversammlung haben der Wehrleiter und die beauftragten Funktionsträger der Feuerwehr einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. Die Hauptversammlung wählt den Wehrleiter, seinen Stellvertreter und den Feuerwehrausschuss.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen.
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeit-

punkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist.
Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Wehrleiters. Er fasst Beschlüsse zur Finanz-, Dienst- und Einsatzplanung und über die Verwendung des Sondervermögens der Feuerwehr.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, zwei Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung sowie drei in der Hauptversammlung gewählten aktiven Angehörigen. Der Schriftführer, der Kassenwart und der Stellvertreter des Wehrleiters nehmen ohne Stimmberechtigung an den Ausschusssitzungen teil.
Zu fachlichen Fragen können Berater hinzugezogen werden.
- (3) Die Vertreter der aktiven Angehörigen werden auf Vorschlag von diesen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zur Erfüllung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben müssen alle Vertreter persönlich und fachlich geeignet sein.
- (4) Der Feuerwehrausschuss soll mindestens viermal im Jahr tagen. Die Termine sind durch Aushang bekannt zu geben. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies unter Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Sind dringende Beschlüsse zwischen den regulären Beratungen zu fassen, kann der Vorsitzende den Ausschuss unter Einhaltung einer Frist von einer Woche bei Angabe der Gründe zu einer außerordentlichen Beratung einberufen.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind mit Ausnahme von Personalentscheidungen durch Aushang bekannt zu geben.
- (8) Jeder Angehörige der Feuerwehr kann zu Beginn der Ausschusssitzung die Möglichkeit wahrnehmen, seine Vorschläge, Meinungen und Beschwerden zur weiteren Entscheidung einzubringen. Diese müssen schriftlich dem Wehrleiter oder einem Ausschussmitglied übergeben werden.

§ 12 Wehrleiter, Stellvertreter

- (1) Der Wehrleiter ist Leiter der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weißkeißel.
- (2) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und nach § 18 SächsBRKG fachlich und persönlich geeignet ist.
- (4) Der Wehrleiter, sein Stellvertreter und die Mitglieder des Ausschusses sind nach der Wahl durch den Bürgermeister vor dem Gemeinderat für ihre Amtszeit zu berufen.

- (5) Beim vorzeitigen Ausscheiden des Wehrleiters und seines Stellvertreters ist durch den Bürgermeister ein Feuerwehrangehöriger mit der kommissarischen Wahrnehmung der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stellen keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen geeigneten Feuerwehrangehörigen als Wehrleiter ein.
- (6) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den FwDV hinzuwirken,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen,
 - dafür zu sorgen, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Ausbildungsstunden teilnehmen kann
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Der Wehrleiter führt vor den Diensten eine Sprechstunde durch.

- (7) Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Wehrleiter hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Dazu hat er mindestens einmal jährlich im Gemeinderat Bericht zu erstatten. Er ist zu Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (9) Der stellvertretende Wehrleiter hat den Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die in Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden abgewählt werden. Nach der Abwahl ist er durch den Bürgermeister abzurufen.

§ 13 Unterführer, Maschinisten, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zugführer, Gruppenführer), Maschinisten und Gerätewarte können nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die über die notwendige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Unterführer, Maschinisten und Gerätewarte führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden.

§ 14 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Ausschusses, über die Hauptversammlung und Dienstversammlung zu fertigen.

§ 15 Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern der Feuerwehr, diese werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie ist für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung des Sondervermögens der Feuerwehr zuständig. Die Revisionskommission hat jährlich ihren Jahresbericht vor der Dienstversammlung zu erstatten.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss von der Hauptversammlung bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind von einem vom Bürgermeister Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt vier Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmentzählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Wahlberechtigt sind die aktiven Angehörigen.
- (5) Die Wahl des Wehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Mehrheit von keinem Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen; dies kann in Verbindung mit dem Protokoll über die Jahreshauptversammlung geschehen.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. Die Einrichtung einer Handkasse ist entsprechend den Dienstvorschriften der Gemeinde Weißkeißel zulässig.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 - Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 - Erträgen aus Veranstaltungen,
 - sonstigen Einnahmen,
 - mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Wehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.
- (4) Die Kameradschaftskasse ist jährlich zum Jahresende durch zwei Mitglieder des Feuerwehrausschusses (Revisionskommission) zu prüfen, das Ergebnis ist in der Dienstversammlung sowie in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

§ 18 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart wird vom Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Er hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf der Grundlage ordentlicher und vollständiger Zahlungsbelege und nach schriftlicher Anweisung durch den Wehrleiter, bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Wehrleiter, geleistet werden.
- (3) Die Führung der Kameradschaftskasse hat entsprechend den Dienstvorschriften der Gemeinde Weißkeißel zu erfolgen.

§ 19 Kennzeichnungen/Symbole

Die Angehörigen der Feuerwehr tragen einheitliche Ärmelabzeichen auf der Grundlage entsprechender Festlegungen des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren.

§ 20 Vereinsbildung

Die Angehörigen der Feuerwehr können sich in privatrechtlichen Vereinen zusammenschließen. Die Gemeinde fördert Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen entsprechend ihren Möglichkeiten, wenn sie im Interesse der Feuerwehr handeln und dies in der Vereinssatzung festgeschrieben ist.

§ 21 Kreisfeuerwehrverband

Die Feuerwehr ist Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes. Die Mitgliedsbeiträge an den Kreisfeuerwehrverband werden durch die Gemeinde getragen.

§ 22 Beschlussfassung und Änderungen

Vor der Beschlussfassung zur Satzung und zu Änderungen derselben ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Weißkeißel vom 28.02.2006 außer Kraft.

Weißkeißel, den 18.12.2013
Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt am
Dienstag, dem 28.01.2014, um 19.00 Uhr
im **Versammlungsraum des Feuerwehrgerätehauses**
Kaupener Straße 6, Weißkeißel

seine

Sitzung Nr. 49-1/14

durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Protokollkontrolle
3. Bürgerfragestunde
4. Beschlussfassung
- 4.1 Bildung des Gemeindevahlausschusses für die Gemeindevahl am 25. Mai 2014; Wahl der Beisitzer und deren Stellvertreter
- 4.2 Bildung des Gemeindevahlausschusses für die Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014; Wahl der Vorsitzenden und des Stellvertreters
- 4.3 Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Weißkeißel, Flur 2, Flurstücke 114/6 und 365, Am Teichgraben, Größe: 748 m²

5. Anfragen/Informationen

Weißkeißel, den 15.01.2014
 Andreas Lysk
 Bürgermeister

**Bekanntmachung
 Planfeststellung für das Bauvorhaben
 "S 127n Verlegung nördlich Weißkeißel,
 2. Bauabschnitt"**

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, hat für das o. g. Verkehrsbauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Weißkeißel, in der Gemarkung Krauschwitz, in der Gemarkung Sagar und in der Gemarkung Weißwasser beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

5. Februar bis zum 5. März 2014

bei der **Gemeindeverwaltung Weißkeißel, Straße der Jugend 2, 02957 Weißkeißel** während der Dienststunden:
 Donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

und in den Diensträumen des Sachgebietes Stadtplanung/Liegenschaften der **Stadtverwaltung Weißwasser, Marktplatz 1, 02943 Weißwasser/O.L.**, Zimmer Nr. 227 – 230, während der Dienstzeit

Mo – Fr	09.00 - 12.00 Uhr sowie
Mo/Mi	14.00 - 15.30 Uhr
Di	14.00 - 16.00 Uhr
Do	14.00 - 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

10. Jeder kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **19. März 2014**, bei der Gemeindeverwaltung Weißkeißel, Straße der Jugend 2, 02957 Weißkeißel, bei der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Marktplatz 1, 02943 Weißwasser oder bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Staufenbergallee 2, 01099 Dresden, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmiger Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

11. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Nach Ablauf dieser Frist sind Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 6 und § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

12. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
- c) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine
 - d) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).
13. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 4 SächsStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht.

Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

14. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
15. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
16. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
17. Die Nr. 1, 4, 5 und 7 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
18. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).

Weißkeißel, den 10.01.2014
 Andreas Lysk
 Bürgermeister

**Vereine, Verbände und
 Institutionen**

Informationen des Seniorenklubs

Liebe Leser,

ein neues Jahr hat begonnen. Ich wünsche Ihnen und uns allen von ganzem Herzen Glück, Erfolg, vor allem aber gute Gesundheit.

Im vergangenen Jahr haben wir als Seniorenklub viele gemütliche, aber auch interessante Mittwochnachmittage verbracht. Genauso soll es in diesem Jahr wieder sein.

Am 08. Januar waren wir zur Begrüßung des Neuen Jahres in der „Alten Schule“.

Dabei ist der neue Veranstaltungsplan entstanden – diesmal eine Gemeinschaftsarbeit aller anwesenden Klubmitglieder. Er wird wie immer in den Schaukästen und der Homepage der Gemeinde veröffentlicht, kann jedoch auch schriftlich zur Verfügung gestellt werden.

Gern dürfen Sie bei unseren Klubnachmittagen reinschauen; vielleicht gefällt es Ihnen bei uns und sie bleiben.

Am 22. Januar sind wir ab 15:00 Uhr in der „Schänke zum Gutshof“.

Wir haben Herrn Hans-Joachim Hoffmann aus Krauschwitz eingeladen, der uns von seinen Reisen berichten wird.

Dieses mal steht sein Dia-Vortrag unter dem Thema „Faszination Wüste“.

11. Januar 2013
Renate Robel

Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche – Pechern

Werte Gemeindeglieder, werte Leser:

Viele von Ihnen haben die Fest- und Feiertage für Spaziergänge genutzt. Vielleicht sogar für eine ausgedehnte Wanderung? „Wir gehen dahin und wandern von einem Jahr zum anderen“ so wurde es zum Jahreswechsel auch in unserer Kirche gesungen. Wandern, Unterwegs sein ist ein treffendes Bild für unser Leben – wir sprechen ja auch vom Lebenslauf. Wo laufen wir eigentlich hin?

Gehen, Wandern, Ziehen in eine unbekannte Zukunft – das ist ein Leitmotiv in der Bibel. Fast von der ersten Seite an wird von dieser Grunderfahrung des Menschen erzählt: vom Auszug aus dem Paradies, von der Flucht des Volkes Israel aus Ägypten bis hin zur Wanderung von Maria und Joseph - weg aus ihrer vertrauten Heimat in Galiläa in die Stadt Bethlehem, in der Jesus geboren wurde, der schon kurze Zeit später mit seinen Eltern nach Ägypten fliehen musste.

Weiter hinten lesen wir von der rastlosen Reisetätigkeit des Gelehrten Paulus von Tarsus, der die Botschaft von der Rettung der Menschen durch Jesus in ganz Europa verbreitete. Warum nahm er dafür so viele Strapazen auf sich?

Ich glaube man kann es mit einem Satz ausdrücken, mit dem Satz, der als Jahresspruch der Christen für 2014 gewählt wurde: „Gott nahe zu sein, ist mein Glück“ (aus Psalm 73,28).

Wessen Lebenslauf dieses Ziel im Auge hat, der kann im wörtlichen Sinn von Glück reden!

Das wünscht Ihnen - für´s neue Jahr die ev. Kirchengemeinde
- der Gemeindeglieder und Pfarrer Michael Jahn

Gemeindeveranstaltungen

Hausbibelkreis - montags 19:30 Uhr bei Familie
Bartsch,
Krauschwitz Kornblumenweg 67,

Hausbibelkreis 2 (Pfarrhaus) - donnerstags 19:30 Uhr

Kirchenchor: donnerstags 19:30 Uhr
Posaunenchor: freitags 19:00 Uhr

Kinder und Jugendarbeit

Kinderstunde in Klein Priebus: 18.01., 10:00 – 11:30 Uhr

Konfirmanden: 18.01., 09:00 – 12:00 Uhr

Der CVJM Krauschwitz e.V. lädt ganz herzlich zu folgenden Angeboten ins Gemeindehaus Krauschwitz ein:
„Die Weltentdecker“ donnerstags 9:15 – 10:30 Uhr
Jungschlar montags, 16:30 Uhr
Teenietreff montags, 18:00 Uhr
Bibeltreff sonnabends, 20:00 Uhr

Candle Light Dinner – ein Abend für Paare
(Anmeldung erforderlich) Samstag . 01.02. 20:00 Uhr

Gottesdienste

19. 01.2014, 09:30 Uhr, Gottesdienst mit Hl. Abendmahl
26. 01. 2014, 09:30 Uhr Gottesdienst (Pfr. M. Zinkernagel)
02.02.2014, 09:30 Uhr Kirchweih in Krauschwitz
Gottesdienst mit Hl. Abendmahl
09.02.2014, 09:30 Uhr Gottesdienst in Krauschwitz

Interesse an dem, was Christen glauben?

Welche inhaltliche Bedeutung und Tradition haben Feste wie Ostern, Pfingsten und Weihnachten? Was können wir von Gott wissen – welche Erfahrungen gibt es? Wir bieten damit die Möglichkeit, sich über Themen des christlichen Glaubens zu informieren. Offene Themenabende, bei denen Sie ihre Fragen stellen können.

Auf Wunsch kann dies auch zur Taufe und damit zur Kirchenmitgliedschaft führen.

Wir wollen im Februar wieder einen Kurs beginnen. Den Wochentag würden wir gern mit Ihnen abstimmen.

Rufen Sie doch mal im Pfarramt an (69517)!
(Weitere Infos auch unter www.Alphakurs.de)

Kirchenbüro: Kirchstrasse 7, 02957 Krauschwitz
Tel: (035771) 69517 Fax: (035771) 640054
E-Mail: ekgm.krauschwitz@kkvsol.net

Sprechzeiten Kirchbüro: Donnerstag 14:00 – 16:30 Uhr
Bankverbindung: evangelisches Verwaltungsamt
IBAN DE33350601901566300024
BIC GENODED1DKD

Verwendungszweck: Kirchengemeinde Krauschwitz oder Podrosche - Pechern

Wir gratulieren

Wir gratulieren allen Geburtstagskindern und Jubilaren des Monats Februar auf das

**Herzlichste. Wir wünschen alles Liebe,
Gesundheit und Lebensfreude.**

am 02.02.2014	Gisela Domel	zum 79. Geburtstag
am 02.02.2014	Hilde Sauer	zum 79. Geburtstag
am 03.03.2014	Frieda Schulz	zum 82. Geburtstag
am 04.02.2014	Ruth Reimann	zum 66. Geburtstag
am 04.02.2014	Hans Richter	zum 83. Geburtstag
am 06.02.2014	Daniel König	zum 67. Geburtstag
am 07.02.2014	Lieselotte Jurk	zum 89. Geburtstag
am 09.02.2014	Helga Fiedel	zum 71. Geburtstag
am 09.02.2014	Elisabeth Glona	zum 77. Geburtstag
am 13.02.2014	Vera Poppe	zum 91. Geburtstag
am 14.02.2014	Ursula Scholz	zum 67. Geburtstag
am 15.02.2014	Erika Oberhoffner	zum 83. Geburtstag
am 17.02.2014	Günter Seidel	zum 74. Geburtstag
am 18.02.2014	Werner Noack	zum 76. Geburtstag
am 20.02.2014	Ruth Bartusch	zum 78. Geburtstag
am 21.02.2014	Wolfgang Seifert	zum 68. Geburtstag
am 23.02.2014	Margitta Werner	zum 66. Geburtstag
am 25.02.2014	Christel Feske	zum 65. Geburtstag
am 25.02.2014	Brigitte Weltsch	zum 71. Geburtstag
am 26.02.2014	Erhard Helmrich	zum 81. Geburtstag
am 26.02.2014	Rosemarie Neumann	zum 66. Geburtstag
am 27.02.2014	Helga Schneider	zum 83. Geburtstag
am 29.02.2014	Ingrid Lehnigk	zum 70. Geburtstag